



Windpark Trumau

Gutachten Fachbereich Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild

UVP-Abnahmeverfahren (Fertigstellungsanzeige, Anzeige
geringfügige Abweichungen)



KNOLLCONSULT
UMWELTPLANUNG ZT GmbH

Wien, Krems, Purbach
+43 1 2166091
office@knollconsult.at

www.knollconsult.at



Windpark Trumau

Gutachten Fachbereich Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild
UVP-Abnahmeverfahren (Fertigstellungsanzeige, Anzeige geringfügige
Abweichungen)

Auftraggeber	Amt der NÖ Landesregierung Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht Landhausplatz 1 3109 St. Pölten
Auftragnehmer	Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH Obere Donaustraße 59 1020 Wien T: +43 1 2166091 E: office@knollconsult.at www.knollconsult.at
Kennzeichen	WST1-U-796
Bearbeitung	DI Thomas Knoll, Mag. Margit Groiss
Stand	03. September 2024

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Zu den Abweichungen	2
2.1	Beschreibung Abweichungen gemäß Abnahmeoperat (Einlage 3.1)	2
2.2	Auswirkungsanalyse	7
3	Zur Anzeige der Fertigstellung.....	12
4	Gesamtbewertung.....	17

1 Einleitung

1 Sachverhalt

1.1 Mit Bescheid (I) der NÖ Landesregierung vom 29. November 2016, RU4-U-796/046-2016, in der Fassung des Erkenntnisses des BVwG vom 20. Juni 2016, W102 2145728-1/55E, wurde der Südwind Windparkanlagen GmbH der WIEN ENERGIE GmbH die UVP-Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens Windpark Trumau bestehend aus 8 WEA des Typs Vestas V117 mit je 3,3 MW (Gesamtengpassleistung: 26,4 MW) samt Nebenanlagen erteilt.

1.2 Mit Schreiben vom 24. April 2019 wurde dem Land Niederösterreich bekanntgegeben, dass die WIEN ENERGIE GmbH nunmehr alleinige Konsensinhaberin für den WP Trumau ist.

1.3 Mit der Errichtung des Vorhabens konnte aus verschiedenen Gründen nicht fristgerecht begonnen werden. Aus diesem Grund hat die WIEN ENERGIE GmbH mit Schreiben vom 21. Oktober 2020 die Verlängerung der mit der UVP-Genehmigung festgesetzten Fristen beantragt.

1.4 Mit Bescheid (II) der NÖ Landesregierung vom 12. Jänner 2021, WST1-U-796/072-2020, wurden die Baubeginnsfrist bis zum 30. Juni 2023 und die Bauvollendungsfrist, die Frist zur Umsetzung des Rodungszwecks für dauernde und befristete Rodungen sowie die Frist zur Wiederaufforstung jeweils bis 31. Dezember 2023 verlängert.

1.5 Mit dem Schriftsatz vom 27. Februar 2023 wurde der NÖ Landesregierung die Fertigstellung des Vorhabens „Windpark Trumau“ gemäß § 20 UVP-G 2000 angezeigt.

1.6 Mit Schreiben vom 28. Juni 2024 wurde der NÖ Landesregierung das Fertigstellungsoperat vorgelegt und die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen gegenüber der UVP-Genehmigung sowie der Änderungsgenehmigung beantragen.

2 Beabsichtigte Abweichungen

Im Zuge der Ausführung des Vorhabens gab es geringfügige Abweichungen gegenüber der rechtskräftigen UVP-Genehmigung. Diese Abweichungen betreffen insbesondere folgende Punkte:

- a) Änderung der Anlagennennleistung von derzeit bewilligt 3,3 MW auf 3,45 MW, wodurch sich die Engpassleistung von 26,4 MW auf 27,6 MW erhöht;
- b) Änderung der garantierten Schalleistungspegel;
- c) Anpassung der Zuwegung und Kranstellflächen;
- d) Anpassung der Kabeltrasse inkl. interner Verschaltung sowie Einplanung einer zusätzlichen Schaltstation;
- e) Anpassung der Fundamentüberhöhungen von bewilligten 2,9 m auf bis zu 3,5 m;
- f) Anpassung der notwendigen Rodungen;
- g) Veränderung Schalleistungspegel;
- h) Es wurde keine Rotorblattheizung installiert;
- i) Geringfügige Abweichungen bei den vermessenen Höhen der WEA (GOK).

2 Zu den Abweichungen

2.1 Beschreibung Abweichungen gemäß Abnahmeoperat (Einlage 3.1)

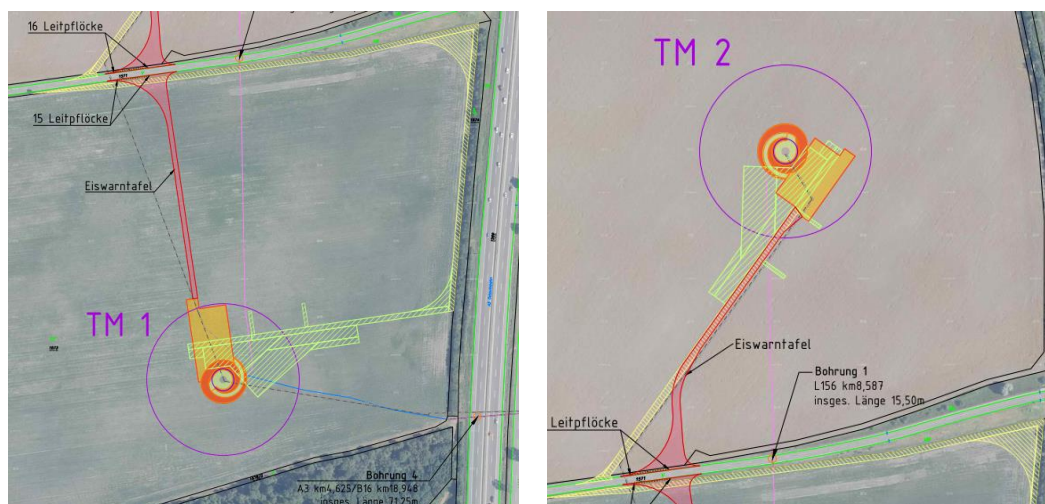
Ad Zuwegung und Kranstellflächen:

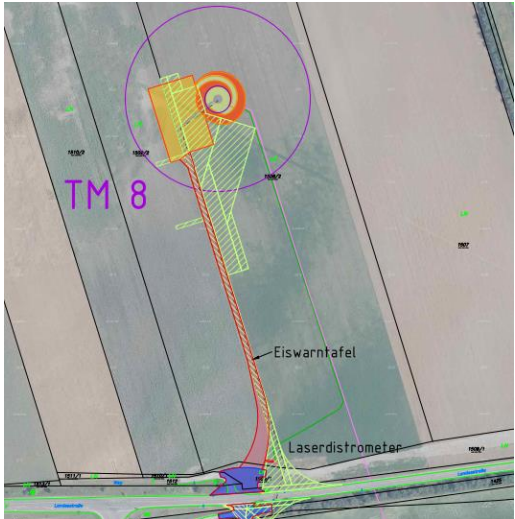
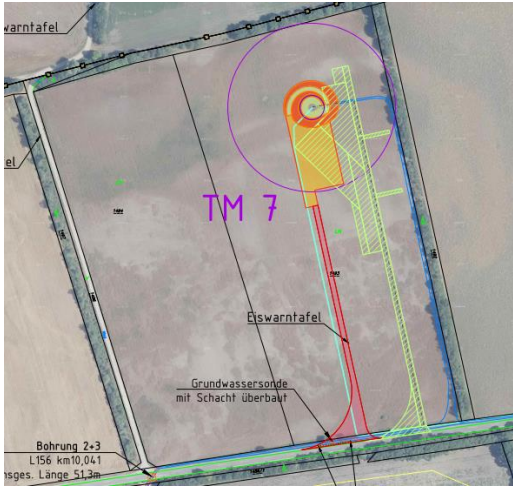
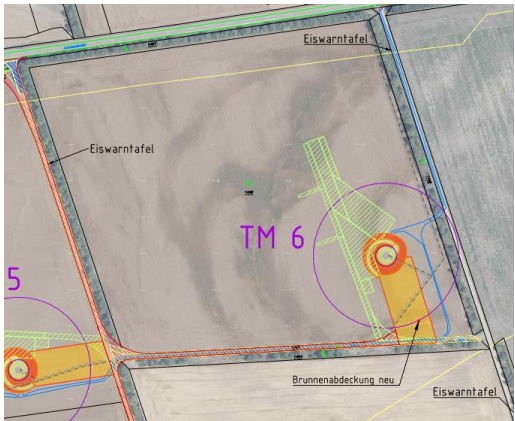
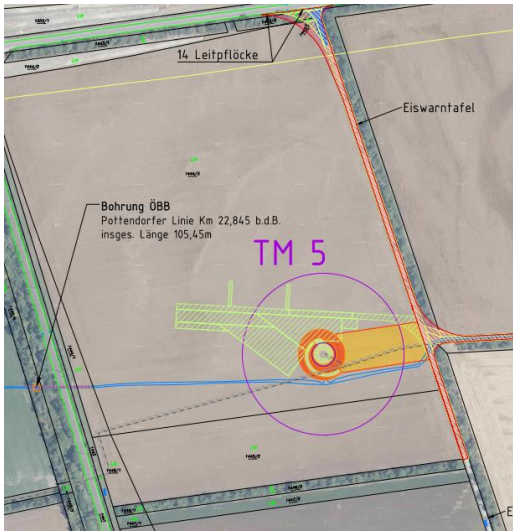
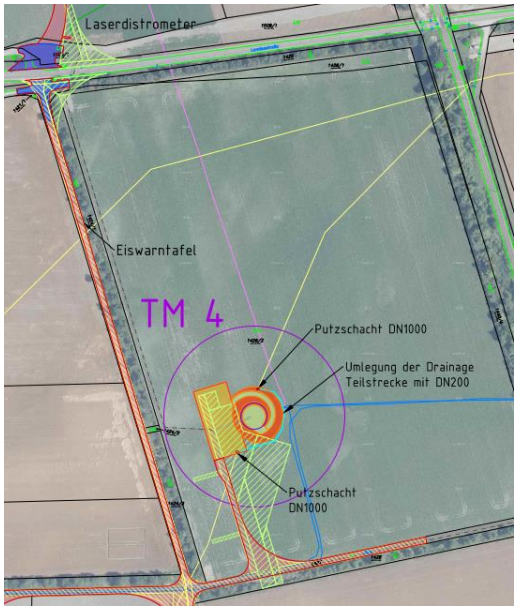
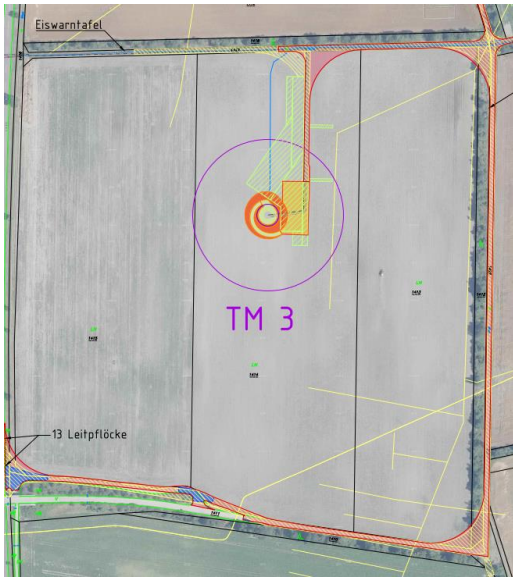
„Seit der Genehmigung der Anlagentype im Jahr 2016 haben sich Herstellerseitig die Anforderungen an Zuwegung und Kranstellflächen aufgrund von mittlerweile erlangten Erfahrungen sowie Optimierungen geändert.

Konkret wurde die Kranstellfläche optimiert, sodass weniger temporäre Zwischenlagerflächen notwendig sind und die Geometrien zu einer geringeren Beeinträchtigung der Bewirtschaftung von Ackerflächen verhalf. Weiters wurde der Trompeteninnenradius für Sondertransporte von 40 m auf 45 m erhöht, sowie damit verbundene Freihaltebereiche angepasst. Ebenso wurde nun eine Logistikfläche mit etwa 1.300 m² bei der Windparkeinfahrt naher der B16 auf Grundstück Nr. 1415 (KG 04112) geplant. Die angepasste Zuwegungsplanung wurde mit dem Anlagenhersteller abgestimmt.

Seit Genehmigung im Jahr 2016 wurde außerdem auf der L156 eine Überführung der Bahntrasse im Windparkgebiet im Detail geplant. Die befand sich zum Zeitpunkt des Baubeginns durch die ÖBB Infra im Bau. Daher wurde in der geänderten Zuwegungsplanung diese Überführung ebenfalls mitberücksichtigt. Die Änderungen befinden sich auf denselben Grundstücken wie genehmigt. Für die Zuwegung wurden also keine neuen Grundstücke in Anspruch genommen.



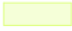




Weiters war eine Anforderung, dass die Ausfahrten auf die L156 rechtwinklig ausgeführt werden. Diese Änderung sowie Details zur geänderten Planung können den beigelegten Plänen mit der Nummer 101.01 Lageplan Windpark - Flächenausweisung entnommen werden.“





LEGENDE:

Flächenbedarf Ausführung (as built)

-  Fundament, permanent
-  Fundamentüberschüttung Humus, permanent
-  Fundamentüberschüttung Rampe, permanent
-  Kranstellfläche, permanent
-  Rotor - Luftraum, permanent
-  Weg - Neubau Schotter, permanent
-  Weg - Neubau Asphalt, permanent

Flächenbedarf genehmigt



-  Flächenbedarf, permanent
-  Flächenbedarf genehmigt - entfällt

Abbildung 1: Ausschnitte Lageplan Windpark – Flächenausweisung (Quelle: Abnahmeoperat, Einlage 2.2)

Ad Kabeltrasse:

„Durch eine Energieflussoptimierung wurde die interne Verschaltung angepasst.

Aufgrund der Mödlinger Wasserleitung, deren Lage in der Planung nicht erfasst war, musste ebenfalls die Kabeltrasse angepasst werden. Im vertraglich vereinbarten Kabellageplan TM-03-KLO1.1 vom 30.06.2021 ist die Kabeltrasse im Bereich zwischen Querung 07 und der Schaltstation nördlich der Gemeindegrenze Ebreichsdorf/Moosbrunn auf der Wegparzelle Nr. 1739/2 in Moosbrunn festgelegt. Entgegen der Auskunft des AG und der Gemeinde Moosbrunn stellte sich jedoch heraus, dass auf der gegenständlichen Wegparzelle neben einer stillgelegten Stahlwasserleitung noch eine Asbestzementleitung DN400 verläuft, welche weiterhin von den Mödlinger Wasserwerken zur Trinkwasserversorgung im Bezirk Mödling betrieben wird. Im Rahmen einer Besprechung mit den Mödlinger Wasserwerken am 28.02.2022 konnte jedoch selbst der Einbautenträger die exakte Lage bzw. den exakten Verlauf dieser Trinkwasserhochdruckleitung innerhalb der schmalen Wegparzelle nicht angeben. Um etwaige Schäden an dieser sensiblen Infrastruktureinrichtung zu vermeiden, wurde deshalb für den gegenständlichen Abschnitt eine Umplanung und die Ausführung einer abweichenden Kabeltrasse im Gemeindegebiet von Ebreichsdorf angeordnet.

Der nunmehr ausgeführte Kabeltrassenverlauf kann den beigelegten Plänen mit der Nummer 2.3 - Lageplan 1 - interne Kabeltrasse, 2.4 - Lageplan 2 - externe Kabeltrasse und 2.5 - Profile / Bohrungen - Kabeltrasse entnommen werden.

Durch die Änderung im Trassenverlauf haben sich auch die Rodungsflächen geringfügig geändert, bzw. sind entfallen (vgl. Kap. 3.4).

Um den Anschluss von möglichen zusätzlichen Erzeugern zu erleichtern wurde weiters auf Grundstück Nr. 300/5 (KG: 04108) eine Schaltstation errichtet. Diese wurde als Betonkompaktstation ausgeführt. (vgl. auch LP Kabeltrasse). Hierzu wurde eine Naturschutzfachliche Erhebung und Stellungnahme - Schaltstation (Biome) erstellt und ist als Einlage 3.5 beigelegt.

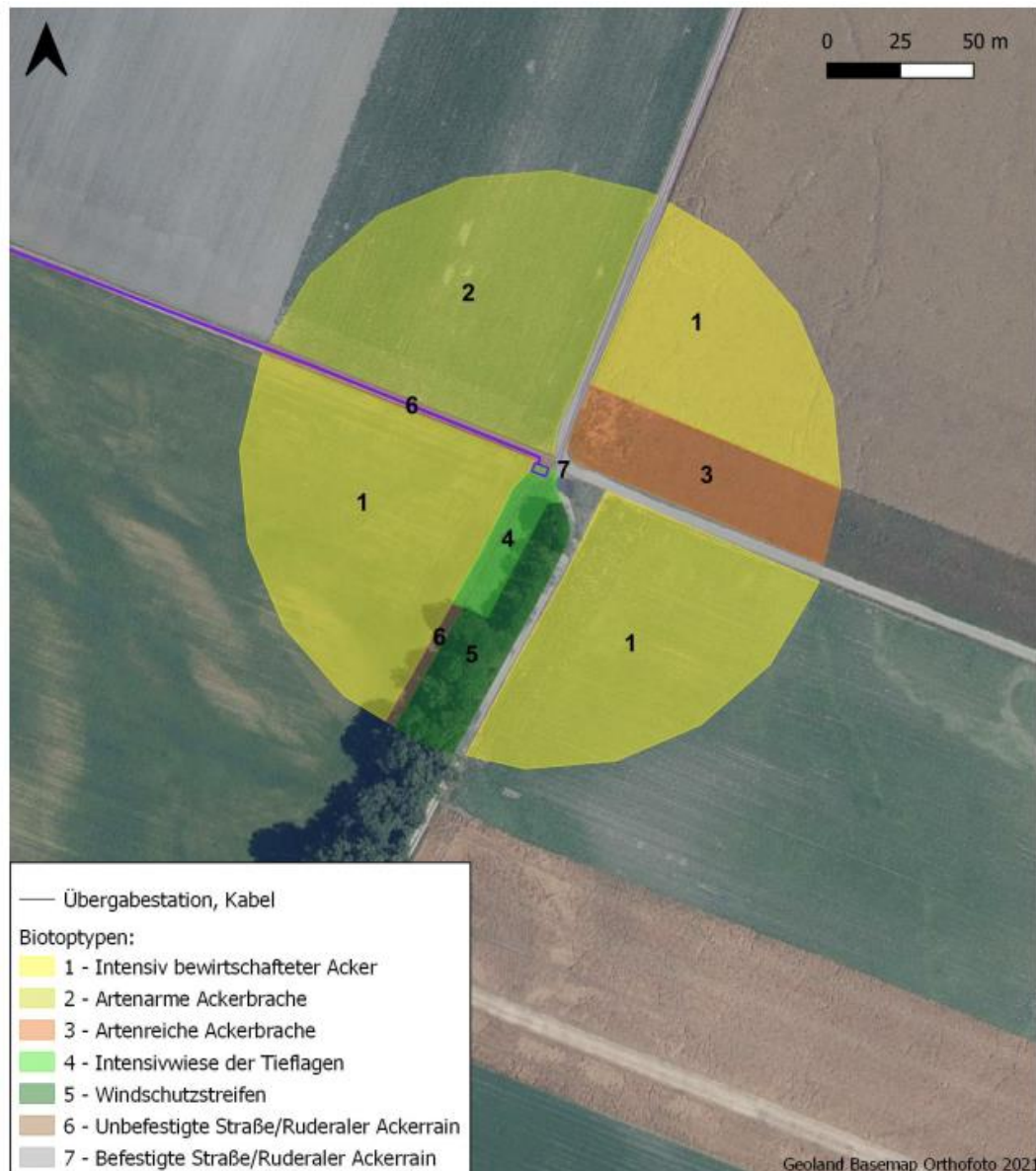


Abbildung 2: Lage zusätzliche Schaltstation (Quelle: Abnahmeoperat, Einlage 3.5)

Ad Fundamentüberhöhung:

„In der Technischen Dokumentation der UVE aus dem Jahr 2015 sowie dem Genehmigungsbescheid von 2016 geht hervor, dass das Fundament um 2,9 m herausgezogen wird, um mit der Fundamentunterkante etwa auf Niveau der Geländeoberkante zum Liegen zu kommen. Nach Rücksprache mit dem Anlagenhersteller hat sich eine Erhöhung um stattdessen 3,5 m als optimal für die verwendeten Fundamente herausgestellt. Deshalb wurde nun eine Fundamentüberhöhung von 3,5 m geplant. Die tatsächliche Nabenhöhe erhöht sich dadurch um 0,6 m auf 95 m.“

Ad Rodungen:

„Aufgrund der geänderten Zuwegung und den damit verbundenen geänderten Freihaltebereichen sind zusätzliche temporäre Rodungen erforderlich. Weiters ergibt sich eine in der Lage geänderte permanente Rodung für die geänderte Kabeltrasse. Einige genehmigte Rodungsflächen konnten entfallen.“

„In Summe wurden ca. 2.315 m² mehr Rodungsflächen erforderlich, wobei sich der Bedarf an permanenten Rodungen um etwa. 1053 m² reduziert, während sich der Bedarf an temporären Rodungsflächen um etwa 3.368 m² erhöht hat. Nachfolgende Tabelle zeigt

einen Überblick über die geplanten Rodungsflächen. Außerdem zeigt sie den Unterschied an Rodungen zwischen dem ursprünglichen Vorhaben und dem ausgeführten Bestand.“

„Die Konsenswerber sah für die unbefristeten Rodungsflächen im Ausmaß von ca. 1.900m² eine Ersatzaufforstung im Ausmaß 1:3 und somit ca. 5.700 m² vor. Durch die Reduzierung der notwendigen permanenten Rodungen auf 847 m² wären nur noch 2.541 m² erforderlich. Es wurde allerdings eine größere Fläche (Aufforstungsfläche 1.1 und 1.2), mit einem Verhältnis von rd. 1:8, südwestlich des Windpark Trumau, mit insgesamt 6.812 m² aufgeforstet. Genaue Lage und Ausmaß der geänderten Rodungen und Aufforstungsflächen können dem beigelegtem Lageplan Rodungsflächen (Einlage 2.6) entnommen werden.“

Tabelle 1: Überblick der Rodungen und der veränderten Rodungsflächen im Vergleich (Quelle: Abnahmeoperat, Einlage 3.1)

	genehmigte Rodung m ²	ausgeführt Rodung m ²	Differenz m ²
permanent	1900	847	-1053
temporär	648	4016	3368

Summe 2315

Ad Schallemissionen:

„Die aktuell vom Anlagenhersteller zur Verfügung gestellten garantierten Schalleistungspegel unterscheiden sich von jenen der Genehmigung zugrundeliegenden. Als Maßnahme im ursprünglichen Fachbeitrag Betriebsschall wurde der Betriebsmodus „Mode 0+“ gewählt. Unter Berücksichtigung der Emissionen dieses Betriebsmodus wurde festgestellt, dass alle Schutzziele an den gewählten Immissionspunkten eingehalten werden konnten. Beim Mode 0+ handelt es sich um den Leistungsoptimierten Betrieb unter Berücksichtigung von Sägezahn Hinterkanten an den Rotorblättern. Es wird weiterhin ein Betrieb mit Sägezahn-Hinterkanten gewährleistet, nunmehr jedoch in den Allgemeine-Spezifikation V117 (Einlage 3.2) genannten 3,45-MW-Leistungs-Modus.“

2.2 Auswirkungsanalyse

Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft, Ortsbild:

Der Standort der Anlagen ändert sich nicht, deren Höhe vergrößert sich äußerst geringfügig (0,6 m). Gemäß dem Abnahmeoperat ist bei einem Abstand ab mehreren hundert Metern die geringfügige Höhendifferenz von 0,6 m bzw. die damit verbundene etwas höhere Überschüttung der Fundamente selbst unter optimalen Bedingungen (optimales Wetter, maximale physiologische Auflösung des Menschlichen Auges) im Verhältnis zum genehmigten Status nicht mehr wahrnehmbar. Es ist zusammenfassend anzunehmen, dass die geringfügige Höhenänderung durch die Anpassung der Fundamentüberhöhungen von bewilligten 2,9 m auf bis zu 3,5 m kaum bzw. nicht wahrnehmbar ist und sich dadurch keine höheren Dominanz- oder Fremdkörperwirkungen ergeben, welche zu einer abgeänderten Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen führen.

Auf dem Grundstück Nr. 300/5 (KG: 04108) wurde auf einer artenarmen Fettwiese mit Ruderalarten, am Nordrand einer Windschutzanlage eine Schaltstation (9x3m Fundament) errichtet. Diese wurde als Betonkompaktstation ausgeführt (siehe Fotodokumentation unten).



Bild 1: Schaltstation, Ansicht von NO



Bild 2: Schaltstation, Ansicht von N



Bild 3: Schaltstation, Ansicht von N (Detail)



Bild 4: Schaltstation, Ansicht von W



Bild 5: Schaltstation, Ansicht von S



Bild 6: Schaltstation, Ansicht von O

Abbildung 3: Fotodokumentation Schaltstation (Quelle: DonauConsult 2024)

Durch die zusätzliche Schaltstation kommt es zu keinen zusätzlichen dauerhaften Verlusten von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen. Die zusätzliche Schaltstation bewirkt zwar im Nahebereich eine gewisse Änderung des optischen Eindrucks; für die Schutzgüter Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft und Ortsbild hat dies jedoch im Vergleich zum Windparkvorhaben eine äußerst untergeordnete Bedeutung. Da die zusätzliche Schaltstation im Vergleich zu den Windenergieanlagen lediglich im Nahebereich wahrnehmbar ist, kommt es zu keinen zusätzlichen Auswirkungen durch visuelle Störungen, welche zu einer abgeänderten Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen führen.

Die ausgeführte Kabeltrasse verläuft im Wesentlichen entlang der genehmigten Kabeltrasse. Durch die Abweichungen der Verkabelung, welche in Form von Erdleitungen ausgeführt wurden, sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Erholungswert der Landschaft oder auf das Ortsbild gegeben, welche zu einer abgeänderten Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen für den ggst. Fachbereich führen.

Durch die Anpassungen von Zuwegung und Kranstellflächen kommt es vorrangig zu einer Beanspruchung von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen und dementsprechend zu keinen zusätzlichen dauerhaften Verlusten von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen.

Die zusätzliche temporäre Logistikfläche mit etwa 1.300 m² bei der Windparkeinfahrt nahe der B16 auf dem Grundstück Nr. 1415 (KG 04112) befindet sich auf einer Ackerfläche im Nahebereich der Autobahn und der B16. Dementsprechend kommt es zu keinen zusätzlichen dauerhaften Verlusten von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen.

Gemäß dem Abnahmeoperat erhöht sich der Bedarf an temporären Rodungsflächen zwar um 3.368 m², jedoch werden 1.053 m² weniger permanente Rodungsfläche benötigt. Gemäß der Auflage im UVP-Bescheid des Fachbereichs Forst- und Jagdökologie sind die befristet zu rodenden Flächen u.a. gemäß den „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz wieder zu rekultivieren. Es kommt dementsprechend zu keinen dauerhaften zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen. Aufgrund der Verringerung der permanenten Rodungsflächen sind keine zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten, welche zu einer abgeänderten Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen führen.

Kulturgüter:

Der Standort der Anlagen ändert sich nicht, deren Höhe vergrößert sich äußerst geringfügig (0,6 m). Es ist anzunehmen, dass die Höhenänderung kaum bzw. nicht wahrnehmbar ist und sich dadurch keine höheren Dominanz- oder Fremdkörperwirkungen ergeben, welche zu einer abgeänderten Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen auf bauliche Kulturgüter durch visuelle Störungen führen.

Auf dem Grundstück Nr. 300/5 (KG: 04108) wurde auf einer artenarmen Fettwiese mit Ruderalarten, am Nordrand einer Windschutzanlage und abseits von baulichen Kulturgütern eine Schaltstation (9x3m Fundament) errichtet. Bauliche Kulturgüter sind dadurch nicht betroffen. Da die zusätzliche Schaltstation im Vergleich zu den geplanten Windenergieanlagen lediglich im Nahbereich wahrnehmbar ist, kommt es zu keinen zusätzlichen Auswirkungen auf bauliche Kulturgüter, welche zu einer abgeänderten Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen führen.

Die ausgeführte Kabeltrasse verläuft im Wesentlichen entlang der genehmigten Kabeltrasse. Durch die Abweichungen der Verkabelung, welche in Form von Erdleitungen ausgeführt wurden, sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf Kulturgüter gegeben, welche zu einer abgeänderten Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen für den ggst. Fachbereich führen.

Durch die Anpassungen von Zuwegung und Kranstellflächen sind keine baulichen Kulturgüter betroffen. Für archäologische Verdachtsflächen ist die Auflage aus dem UVP-Genehmigungsbescheid vom 29. November 2016 (RU4-U-796/046-2016) nachwievor einzuhalten, wodurch keine zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten sind:

- *1.5.13.1 Rechtzeitig vor Baubeginn ist die weitere Vorgehensweise bezüglich archäologischer Fundstellen mit dem Bundesdenkmalamt abzustimmen.*

Gewidmete Siedlungsgebiete:

Der Standort der Anlagen ändert sich nicht, deren Höhe vergrößert sich äußerst geringfügig (0,6 m). Es ist anzunehmen, dass die Höhenänderung kaum bzw. nicht wahrnehmbar ist und sich dadurch keine höheren Dominanz- oder Fremdkörperwirkungen ergeben, welche zu einer abgeänderten Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen führen.

Auf dem Grundstück Nr. 300/5 (KG: 04108) wurde abseits von gewidmeten Siedlungsgebieten eine Schaltstation (9x3m Fundament) errichtet. Da die zusätzliche Schaltstation im Vergleich zu den geplanten Windenergieanlagen lediglich im Nahbereich wahrnehmbar ist, kommt es zu keinen zusätzlichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete, welche zu einer abgeänderten Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen führen.

Die ausgeführte Kabeltrasse verläuft im Wesentlichen entlang der genehmigten Kabeltrasse. Durch die Abweichungen der Verkabelung, welche in Form von Erdleitungen ausgeführt wurden, sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete gegeben, welche zu einer abgeänderten Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen führen.

Die Anpassungen von Zuwegung und Kranstellflächen sind bei den gegebenen Lagebeziehungen und Abständen zu Wohnobjekten und Ortschaften nicht relevant. Die Anpassungen rufen dementsprechend keine zusätzlichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete hervor, welche zu einer abgeänderten Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen führen.

Die zusätzliche temporäre Logistikfläche mit etwa 1.300 m² bei der Windparkeinfahrt nahe der B16 auf dem Grundstück Nr. 1415 (KG 04112) befindet sich auf einer Ackerfläche im Nahbereich der Autobahn und der B16 und somit abseits von gewidmeten Siedlungsgebieten.

Gemäß dem Abnahmeoperat werden in allen Immissionspunkten die Schutzziele hinsichtlich Betriebslärm weiterhin eingehalten. Hinsichtlich Schallemissionen wird auf die Stellungnahme des Sachverständigen für Lärmschutz verwiesen.

Gemäß dem Abnahmeoperat wurde mittels Kontrollrechnung festgestellt, dass die Grenzwerte bezüglich Schattenwurf weiterhin eingehalten werden. Hinsichtlich Schattenwurf wird auf die Stellungnahme des Sachverständigen für Maschinenbautechnik und Schattenwurf verwiesen.

Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

Der Standort der Anlagen ändert sich nicht, deren Höhe vergrößert sich äußerst geringfügig (0,6 m). Es ist anzunehmen, dass die Höhenänderung kaum bzw. nicht wahrnehmbar ist und sich dadurch keine höheren Dominanz- oder Fremdkörperwirkungen ergeben, welche zu einer abgeänderten Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen führen.

Auf dem Grundstück Nr. 300/5 (KG: 04108) wurde auf einer artenarmen Fettwiese mit Ruderalarten, abseits von Freizeit- und Erholungseinrichtungen eine Schaltstation (9x3m Fundament) errichtet. Da die zusätzliche Schaltstation im Vergleich zu den geplanten Windenergieanlagen lediglich im Nahbereich wahrnehmbar ist, kommt es zu keinen zusätzlichen Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen, welche zu einer abgeänderten Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen führen.

Die ausgeführte Kabeltrasse verläuft im Wesentlichen entlang der genehmigten Kabeltrasse. Durch die Abweichungen der Verkabelung, welche in Form von Erdleitungen ausgeführt wurden, sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen gegeben, welche zu einer abgeänderten Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen für den ggst. Fachbereich führen.

Durch die Anpassungen von Zuwegung und Kranstellflächen sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen gegeben, welche zu einer abgeänderten Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen für den ggst. Fachbereich führen.

Sachgüter:

Der Standort der Anlagen ändert sich nicht. Die Kabeltrasse ändert sich geringfügig in der Lage. Gemäß dem Abnahmeoperat sind dadurch sind keine zusätzlichen Einbautenträger betroffen. *„Mögliche Auswirkungen auf Sachgüter, welche durch Querungen bewirkt werden könnten, werden sich durch deren Gleichheit nicht ändern.“* *„Die geringfügigeren Änderungen der Zuwegung wurden wie geplant mit den betroffenen Einbautenträgern abgestimmt.“*

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Sachgütern sind zudem folgende Auflagen des UVP-Genehmigungsbescheides vom 29. November 2016 (RU4-U-796/046-2016) wirksam:

- Fachbereich Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild: *„I.5.13.2 Rechtzeitig vor Baubeginn ist die genaue Lage sämtlicher betroffener Sachgüter in Kooperation mit den Betreibern/Eigentümern zu bestimmen. Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.“*
- Fachbereich Elektrotechnik: *„I.5.4.6 Vor Durchführung von Grab- oder Kabelverlegungsarbeiten ist das Einvernehmen mit den Betreibern der im Trassenbereich vorhandenen Einbauten hinsichtlich Abstände und allenfalls erforderlicher Schutzmaßnahmen herzustellen.“*
- Fachbereich Bautechnik: *„I.5.2.16 Vor Beginn der Grabungsarbeiten ist mit den Verantwortlichen der Einbautenträger für die im Projektgebiet befindlichen Leitungen und Einbauten das schriftliche Einvernehmen herzustellen und sind*

die notwendigen Sicherungsmaßnahmen festzulegen und diese im Bau umzusetzen und zu dokumentieren.“

- Fachbereich Grundwasserhydrologie: „I.5.6.3 Sollten bei Leitungsverlegungen und bei der Herstellung der Mastfundamente Drainagen oder Entwässerungsanlagen beeinträchtigt oder beschädigt werden, sind diese im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer bzw. dem Berechtigten fachgerecht wieder herzustellen. Hierüber sind Dokumentationen zu erstellen, die im Abnahmeverfahren vorzulegen sind.“
- Fachbereich Verkehrstechnik: „I.5.14.1 Eine Beweissicherung der im Projekt ausgewiesenen Fahrtroute für Sondertransporte ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung gemeinsam mit einem Vertreter der zuständigen Straßenbauabteilung 4, 2700 Wr. Neustadt vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch die Schwertransporte sind im Einvernehmen mit dem NÖ Straßendienst zu beseitigen.“
- Fachbereich Verkehrstechnik: „I.5.14.2 Für die erforderliche Querungen der Landesstraßen B16 und L156 im Zuge der Windparkverkabelung ist vor Baubeginn um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 4, 2700 Wr. Neustadt anzusuchen. Die erforderliche Verlegetiefe ist mit dem Straßenerhalter abzustimmen. Für die Querung der A 3 Südost Autobahn bzw. der Querung der ÖBB Bahntrasse im Zuge der Windparkverkabelung ist ebenfalls vor Baubeginn das Einvernehmen mit dem Straßenerhalter bzw. Grundeigentümer herzustellen.“

Für Sachgüter sind unter Berücksichtigung der Erfüllung der Auflagen des UVP-Genehmigungsbescheids keine zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten, welche zu einer abgeänderten Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen führen. Des Weiteren wird auf die Stellungnahmen der Sachverständigen für Verkehrstechnik, Grundwasserhydrologie, Bautechnik und Elektrotechnik verwiesen.

Gesamtbewertung:

Die Abweichungen können aus Sicht des Fachbereichs Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild (Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft, Ortsbild, Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen, gewidmete Siedlungsgebiete, Sach- und Kulturgüter) als geringfügig eingestuft werden. Es wird durch die geänderte Ausführung dasselbe Schutzniveau wie durch die genehmigte Ausführung erreicht. Die Abweichungen widersprechen nicht den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung.

3 Zur Anzeige der Fertigstellung

Für den ggst. Fachbereich Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild wurden im UVP-Genehmigungsbescheid vom 29. November 2016 (RU4-U-796/046-2016) folgende Auflagen formuliert:

1.5.13.1 Rechtzeitig vor Baubeginn ist die weitere Vorgehensweise bezüglich archäologischer Fundstellen mit dem Bundesdenkmalamt abzustimmen.

1.5.13.2 Rechtzeitig vor Baubeginn ist die genaue Lage sämtlicher betroffener Sachgüter in Kooperation mit den Betreibern/Eigentümern zu bestimmen. Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

1.5.13.3 Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Masten und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen vorgeschrieben sind.

1.5.13.4 Herstellung von begrünten Fundamenthügeln und Bepflanzungen der Böschungen mit heimischen standortgerechten Sträuchern zur Sichtverschattung der herausgehobenen Fundamente. Die Bepflanzungen der Böschungen sind vor bzw. spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme des Windparks durchzuführen und auf Dauer des Bestands des Windparks entsprechend zu pflegen. Mit der Maßnahme ist sicherzustellen, dass die herausgehobenen Fundamente nicht oder nur unwesentlich als bauliche Anlagen sichtbar sind. Es wird empfohlen, die Bepflanzungsmaßnahme mit dem Sachverständigen für Pflanzen, Tiere und Lebensräume abzustimmen, um sicherzustellen, dass durch die Bepflanzungen keine zusätzlichen Gefährdungen für Tiere (Anlockung) entstehen.

Ad Auflage 1.5.13.1 – Archäologische Verdachtsflächen

Gemäß der Konsensinhaberin wurde die Nebenbestimmung erfüllt. Es wird auf ein Abstimmungsmail mit dem Bundesdenkmalamt und auf die Berichte der Firma ARDIG zur baubegleitenden archäologischen Untersuchung verwiesen:

- 210429_mail_BDA_Krenn
- 04112.21.01_Survey Windpark Trumau
 - 01_Deckblatt
 - 02_Bericht A
 - 03_Bericht B
 - 04_Technische Daten
 - 10_Fundliste
 - 11_Grabungsprotokoll
 - 12_Vermessungsunterlagen
 - 13_Originalmessdaten
 - 14_Maßnahmenpolygon
 - 15_Technischer Gesamtplan
 - 16_Detailpläne
 - 17_Fotodokumentation
 - 19_Konservatorische Maßnahmen
 - 20_Sonstige Daten
- 04112.21.02_Windpark Trumau
 - 01 Deckblatt
 - 02 Bericht - Teil A
 - 03 Bericht - Teil B
 - 04 Technische Daten
 - 05 SE-Liste

- 06 SE-Protokollblätter
- 10 Fundliste
- 11 Grabungsprotokoll
- 12 Vermessungsunterlagen
- 13 Originalmessdaten
- 14 Maßnahmenpolygon
- 15 Technischer Gesamtplan
- 17 Fotodokumentation
- 18 Matrix
- 19 Konservatorische Maßnahmen
- 20 Sonstige Daten

Die vorgeschriebene Auflage wurde demnach erfüllt bzw. eingehalten.

Ad Auflage I.5.13.2 – Sachgüter

Gemäß der Konsensinhaberin wurde die Nebenbestimmung erfüllt. Es wird auf folgende Bestätigungen verwiesen:

- 20230321_Bestätigung_Artner
- 20230526_Bestätigung_SHK
- 20230705_Bestätigung_Zöchling
- 20231025_Bestätigung_Scheibenreif
- 20231117_Bestätigung_Binder
- 20240319_Bestätigung_Binder
- 20231220_Bestätigung_Rauch Höpffner
- Bestätigung Einbautenträger: I_5_2_16
- I_5_4_6 (Bestätigung)

Die vorgeschriebene Auflage wurde demnach erfüllt bzw. eingehalten.

Ad Auflage I.5.13.3 – Werbeaufschriften

Gemäß der Konsensinhaberin wurde die Nebenbestimmung erfüllt. Es wird auf die Bestätigung der Vestas Österreich GmbH verwiesen:

- I_5_13_3_Trumau_Vestas_Landschaftsbild_20220126

Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Fotodokumentation der Konsensinhaberin kann die Auflage als erfüllt angesehen werden.



Bild 1: Fundamentfläche und Turmbasis WKA TM 1



Bild 2: Turm und Rotorblätter WKA TM 1 (links - Blickrichtung SO, rechts - Blickrichtung NW)



Bild 3: Fundamentfläche und Turmbasis WKA TM 2



Bild 4: Turm und Rotorblätter WKA TM 2 (links - Blickrichtung NW, rechts - Blickrichtung SSO)



Bild 5: Fundamentfläche und Turmbasis WKA TM 3



Bild 6: Turm und Rotorblätter WKA TM 3 (links - Blickrichtung SW, rechts - Blickrichtung SO)



Bild 7: Fundamentfläche und Turmbasis WKA TM 4



Bild 8: Turm und Rotorblätter WKA TM 4 (links - Blickrichtung NW, rechts - Blickrichtung NNO)



Bild 9: Fundamentfläche und Turmbasis WKA TM 5



Bild 10: Turm und Rotorblätter WKA TM 5 (links - Blickrichtung SSW, rechts - Blickrichtung NO)



Bild 11: Fundamentfläche und Turmbasis WKA TM 6



Bild 12: Turm und Rotorblätter WKA TM 6 (links - Blickrichtung NO, rechts - Blickrichtung SW)



Bild 13: Fundamentfläche und Turmbasis WKA TM 7



Bild 14: Turm und Rotorblätter WKA TM 7 (links - Blickrichtung O, rechts - Blickrichtung N)

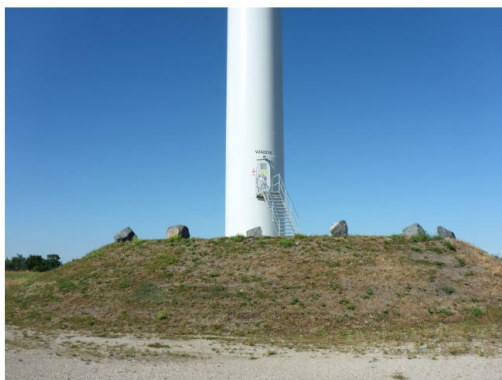


Bild 15: Fundamentfläche und Turmbasis WKA TM 8



Bild 16: Turm und Rotorblätter WKA TM 8 (links - Blickrichtung OSO, rechts Blickrichtung WNW)

Abbildung 4: Fotodokumentation Windenergieanlagen (Quelle: DonauConsult 2024)

Ad Auflage I.5.13.4 – Begrünte Fundamenthügel

Gemäß der Konsensinhaberin wurde die Nebenbestimmung erfüllt. Es wird auf die Bestätigung der Strabag AG, Bauleiter und auf die Fotodokumentation verwiesen:

- I_5_13_4 (Bestätigung)
- WP Trumau Fundamentflächen Fotodoku 20240425

Gemäß Strabag AG, Bauleitung wird bestätigt, dass die Begrünung der Fundamenthügel mit einem geeigneten Saatgut durchgeführt wurde. Die nachfolgende Fotodokumentation der Konsensinhaberin zeigt, dass die Fundamenthügel begrünt wurden, so dass die herausgehobenen Fundamente nicht oder nur unwesentlich als bauliche Anlagen sichtbar sind.



Fundamentfläche WKA TM 1



Fundamentfläche WKA TM 2



Fundamentfläche WKA TM 3



Fundamentfläche WKA TM 4



Fundamentfläche WKA TM 5



Fundamentfläche WKA TM 6



Fundamentfläche WKA TM 7



Fundamentfläche WKA TM 8

Die vorgeschriebene Auflage wurde demnach erfüllt bzw. eingehalten.

4 Gesamtbewertung

Zu den Abweichungen:

Die geplanten Abweichungen können aus Sicht des Fachbereichs Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild als geringfügig eingestuft werden. Es wird durch die geänderte Ausführung dasselbe Schutzniveau wie durch die genehmigte Ausführung erreicht. Die Abweichungen widersprechen nicht den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung. Die angezeigten Abweichungen sind unter Berücksichtigung der Auflagen des UVP-Genehmigungsbescheids vom 29. November 2016 (RU4-U-796/046-2016) aus fachlicher Sicht genehmigungsfähig. Die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen, Bedingungen und Befristungen ist aus fachlicher Sicht nicht notwendig.

Zur Anzeige der Fertigstellung:

Die Ausführung des Vorhabens entspricht aus fachlicher Sicht der erteilten Genehmigung. Die vorgeschriebenen Auflagen wurden erfüllt bzw. eingehalten. Die Vorschreibung zusätzlicher (Betriebs)auflagen ist nicht erforderlich. Es wurden keine Abweichungen vom genehmigten Vorhaben ausgeführt, deren Beseitigung aufzutragen ist.

Die Teilnahme an einer allfälligen Abnahmeverhandlung ist mit Vorlage des ggst. Gutachtens aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.



Wien, 03. September 2024

DI Thomas Knoll